

Richtlinie der Stadt Goslar
zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet
„Altstadt- östlicher Teil“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms
Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne

Präambel

Auf Grundlage von Nr. 5.3.1. Abs. 5 der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) 2015 des Landes Niedersachsen sowie Artikel 9 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 vom 15.05.2020, richtet die Stadt Goslar einen Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“ zur Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohnern im Sanierungsgebiet „Altstadt - östlicher Teil“ ein.

Der Verfügungsfonds wird finanziert aus Städtebaufördermitteln von Bund, Land Niedersachsen und der Kommune sowie zu gleichen Teilen durch Dritte (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden). Es können Mittel ausgeschüttet werden, solange diese Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

1. Ziele

Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden Maßnahmen, Projekte oder auch Aktionen (nachfolgend Projekte genannt) gefördert, die durch privates Engagement die Entwicklung des Sanierungsgebiets Altstadt - östlicher Teil unterstützen und zur Erreichung der in dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept und in der Vorbereitenden Untersuchung (VU) festgelegten Ziele beitragen.

Im Sanierungsgebiet „Altstadt - östlicher Teil“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteurinnen und Akteure vor Ort für die Aufwertung des Stadtteils und der Identifikation mit dem Quartier aktiviert und unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dazu, den Bewohnerinnen und Bewohnern Mittel an die Hand zu geben, um Projekte zur städtischen Belebung, liebevollen Gestaltung des Wohn- und Arbeitsumfeldes und der Teilhabe am historischen Erbe im Stadtteil eigenverantwortlich durchzuführen.

Durch die Förderung sollen die Möglichkeiten der Teilnahme der Bevölkerung an Entwicklungsprozessen im Sanierungsgebiet „Altstadt - östlicher Teil“ erweitert werden. Die Projekte sind daher mit Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Quartiersakteurinnen und -akteure durchzuführen. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für das Leben in der östlichen Altstadt haben.

2. Fördergrundsätze

Der Verfügungsfonds ermöglicht den flexiblen und lokal angepassten Einsatz von finanziellen Mitteln, die für die kurzfristige Umsetzung von kleinen Sofortmaßnahmen im Sanierungsgebiet bereitstehen.

Der Verfügungsfonds wird zu 50 % im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“ gefördert. Die weiteren 50 % werden durch Mittel Dritter beigesteuert. Drittmittel in diesem Sinne sind

Mittel aus der lokalen Wirtschaft, den Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Stadt Goslar.

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte innerhalb des Fördergebiets Altstadt - östlicher Teil eingesetzt werden. Aus dem Verfügungsfonds können nur dann Projekte finanziert werden, wenn diese der Belebung des Quartiers, der denkmalgerechten Gestaltung des Wohn- und Arbeitsumfeldes und der Teilhabe am historischen Erbe dienen und den Zielen und Zwecken des integrierten Entwicklungskonzeptes sowie der Vorbereitenden Untersuchungen entsprechen.

Die Förderung zielt, neben der Verbesserung des Stadtbildes, insbesondere auf das Engagement Dritter zur Verbesserung der Identifikation mit dem Quartier, des historischen Stadtbildes und der Lebensqualität in der östlichen Altstadt ab.

Gefördert werden:

- Projekte zur städtebaulichen Aufwertung des Quartiers (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.),
- Projekte zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen,
- Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens,
- Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Quartier,
- Projekte zum Aktivieren und Beteiligen der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins,
- Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Quartier,
- Projekte/ Aktionen/ Workshops zur Aufwertung der östlichen Altstadt,
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Quartier.

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Eine Förderung von sich wiederholenden Projekten ist grundsätzlich möglich.

Gefördert werden zum Beispiel Kosten für:

- Kleinere Investitionen (z. B. Material, Werkzeug),
- Anschaffungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern (max. 500 €),
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Plakate, Informationsmaterial),
- Sachkosten, wie Raummiete, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges Arbeitsmaterial,
- Honorare für projektbezogene Dienstleistungen außer für Fachgutachten/Planungen)

Diese Liste ist nicht abschließend.

3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Das Budget des Verfügungsfonds beträgt für die Jahre 2019 bis 2024 jeweils im Jahr maximal 5.000 €. Davon werden aus Städtebauförderungsmitteln jährlich maximal 2.500 € finanziert. Alle weiteren Mittel werden durch Dritte beigesteuert. Die Mittel, die in dem Jahr der Bereitstellung nicht in Anspruch genommen werden, stehen im folgenden Jahr zusätzlich zur Verfügung.

Die Förderung wird als Zuschuss bis zu einer Höhe von 5.000 € gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für eine Maßnahme darstellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“.

4. Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf begründeten und mit den entsprechenden Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars gemäß **Anlage 1** bei der

Stadt Goslar – Fachdienst 3.1.3 Stadtplanung

einzureichen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Stadt und der Sanierungsträger unterstützen auf Wunsch bei der Antragstellung. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entschieden (**Anlage 2**). Die Anträge müssen dem Sanierungsbeirat persönlich vorgestellt werden, wenn dies vom Sanierungsbeirat als erforderlich angesehen wird.

Für die beantragte Maßnahme/ das Projekt sind alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen von den Antragstellenden einzuholen.

Mit der beantragten Maßnahme/dem Projekt darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen bzw. es dürfen noch keine Aufträge erteilt werden. Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten können nicht berücksichtigt (Verbot der Doppelförderung).

Mit den geförderten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Einrichtungen der Stadt sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel dürfen nur für den bewilligten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets. Sofern die Mittel aufgebraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projekts im laufenden Jahr erfolgen.

Antragsvordrucke können online unter:

<https://www.goslar.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/oestliche-altstadt>

heruntergeladen werden.

Die Antragstellenden verpflichten sich, auf Wunsch des Sanierungsbeirates die Ergebnisse der Maßnahme/ der Aktivität/ des Projektes in dessen Sitzung vorzustellen.

Vor der Auszahlung sind der Stadt binnen zwei Monaten nach Abschluss des Projektes folgende vollständige Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) vorzulegen:

- Ein Kurzbericht über das Projekt mit mindestens drei Fotos (digital) zur freien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen,
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- sowie alle Originalrechnungen und Zahlungsnachweise zu den Ausgaben.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und darüber hinaus in der Regel nach Durchführung der Projekte und Prüfung des Verwendungsnachweises.

5. Förderentscheidung

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien sowie Einordnung in das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept und die Vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet „Altstadt – östlicher Teil“.

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Städtebaufördergebiet: Die Projekte, für die Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragt werden, müssen innerhalb des Sanierungsgebiets „Altstadt – östlicher Teil“ liegen und durchgeführt werden (räumliche Abgrenzung siehe **Anlage 3**).
- Es handelt sich um ein investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahme.
- Nutzen: Das Projekt muss einen nachvollziehbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Sanierungsgebiets haben.
- Imagebildung: Die Projekte fördern das Image und die Identifikation mit dem Quartier.
- Mit der Durchführung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

Ausgeschlossen ist die Förderung von

- Maßnahmen, die mit Mittel des Landes- oder EU-finanziert werden (eine Doppelförderung ist ausgeschlossen),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der privaten Wertschöpfung und Einzelinteressen dienen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten
- Personalkosten der antragstellenden Person

Die Förderfähigkeit wird abschließend von der Stadt Goslar beschieden.

6. Entscheidungsgremium

Das Gremium entscheidet über die Projektanträge und legitimiert damit die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Stadtteilsanierung und die Interessen möglichst aller Akteurinnen und Akteure aus dem Quartier. Im Entscheidungsgremium sind vertreten: 3 Mitglieder des Sanierungsbeirates

Das Entscheidungsgremium besteht aus Frau Jensen, Herrn Hille und Herrn Bogisch. Die Vertretung für die Gremiumsmitglieder übernimmt Frau Lucksch.

Die Abstimmung erfolgt per Umlaufbeschluss. Bei der Abstimmung über einen Projektantrag reichen zwei Ja-Stimmen bei Ablehnung oder Enthaltung für die Durchführung des Projektes aus.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben bzw. bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“ hinzuweisen unter Beachtung der EU- Datenschutzverordnung 2018. Die Federführung bei der Darstellung des Projektes in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) obliegt der Stadt Goslar.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Sanierungsbeirates am 08.10.2020 in Kraft. Aufgrund der Änderung in der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums wurde die Richtlinie am 28.04.2022 erneut beschlossen.

Anlage 1

Name:

Datum:

Straße:

Stadt:

An die
Stadt Goslar
Fachdienst 3.1.3 Stadtplanung
Charley-Jakob-Straße 3
38640 Goslar

Antrags-Nr.:

Eingang:
(bitte nicht ausfüllen)

Antrag auf Förderung durch den Verfügungsfonds des Sanierungsgebiets „Altstadt – östlicher Teil“

Antragstellende Person	
Ansprechpersonen <i>(falls abweichend)</i>	
Institution	
Adresse	
Telefon (tagsüber)	
E-Mail-Adresse	
Bankverbindung der antragstellenden Person	IBAN: BIC: Geldinstitut:
Beschreibung des geplanten Pro- jektes unter Benennung der Ziele und Zielgruppe (was, wie, warum, für wen) <i>(ggf. gesondertes Blatt beifügen)</i>	

<p>Bitte das Projekt einem oder mehreren Themenfeldern zuordnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> o Projekte zur städtebaulichen Aufwertung des Quartiers (Frei- und Straßen- räume, Wohnumfeld etc.) o Projekte zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen o Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens, o Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Quartier o Projekte zum Aktivieren und Beteiligen der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit) o Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins o Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Quartier o Projekte/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der östlichen Altstadt o Mitmachaktionen/Festivitäten im Quartier o Sonstiges:
<p>Worin besteht der Nutzen für die Bewohnerschaft?</p>	
<p>Wo findet das geplante Projekt in der östlichen Altstadt statt?</p>	
<p>Beginn und Ende des Projektes (Tag/Monat/Jahr)</p>	
<p>Hat das Projekt schon einmal stattgefunden? Wenn ja, wann und wie wurde es damals finanziert?</p>	
<p>Findet eine Kooperation mit anderen (Quartiers-) Akteurinnen und Akteuren statt? Wenn ja, mit welchen?</p>	

Anlage Kostenplan

1. Folgende Einzelposten werden aus dem Verfügungsfonds beantragt:
[Anschaffungen nur von geringfügigen Wirtschaftsgütern im Wert von 500 € netto; Kosten für Verpflegung bzw. Catering sind nicht förderfähig; Honorare nur im Rahmen von externen Dienstleistungen (z. B. Erstellung von Öffentlichkeitsmaterialien/Bühnentechnik)]

Posten	Kosten in €

Summe der beantragten Förderung aus dem Verfügungsfonds €

2. Folgende Einzelposten werden durch Dritte finanziert (falls zutreffend)

Posten	Kosten in €	Dritter/Förderer

3. Folgende Einzelposten werden durch Eigenmittel finanziert
(keine Förderung aus dem Verfügungsfonds)

Posten	Kosten in €
Summe (2. + 3.) der durch Dritt- und Eigenmittel finanzierten Einzelposten	€
Gesamtkosten des Projektes (Summen 1. - 3.)	€

4. Darstellung der Eigenleistungen

Unentgeltlicher Zeitaufwand in Stunden:
Bereitstellung von Material/Räumlichkeiten u. Ä.:

Sonstiges:

Wichtige Hinweise: Informationen zur Vergabe der Fördermittel sind der Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet „Altstadt – östlicher Teil“ zu entnehmen. Die Anträge müssen auf Verlangen in den Sitzungen des Gremiums zur Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds mündlich vorgestellt werden (Sanierungsbeirat). Die Bewilligung steht unter Vorbehalt eines ordnungsgemäßen Rechnungsnachweises. Der Abrechnung ist eine kurze Dokumentation über die Durchführung beizulegen. Die Antragsstellung begründet keinen Förderanspruch.

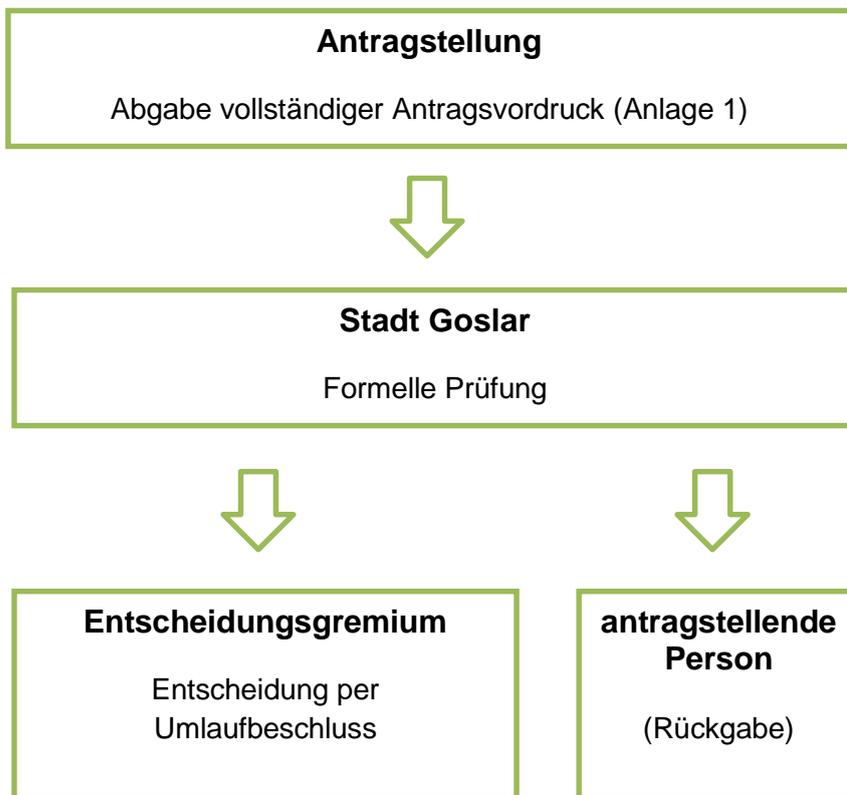
Spätestens zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme ist eine Dokumentation der Maßnahme (Kurzbericht, Zielerreichung, Fotos) bei der Stadt Goslar, Fachdienst Stadtplanung, einzureichen.

- Ich/ Wir erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
- Ich/ Wir versicher(n), dass die beantragten Fördermittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben im Finanzierungsplan wird versichert. Nachweise über weitere Finanzierungsquellen werden in Kopie zur Verfügung gestellt.
- Ich/ Wir erkläre/n, dass alle Rechtsvorschriften eingehalten werden (Baurecht, EU-Datenschutzverordnung 2018).

Datum, Unterschrift, ggf. Stempel

Anlage 2

Schematische Darstellung der Antragsstellung – Verfügungsfonds



Information an die antragstellende Person

